



Abteilungsordnung der SPVG Ahorn 1910 e.V.

Inhalt:

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Bildung und Auflösungen von Abteilungen
- § 3 Organisation der Abteilungen
- § 4 Kassen und Finanzwesen
- § 5 Vertretung der Abteilungen nach außen
- § 6 Abteilungsbeiträge
- § 7 Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Abteilungsbetriebes
- § 8 Inkrafttreten

Abteilungsordnung

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
- (2) Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliederstarken Abteilung verdrängt oder beeinträchtigt werden.
- (3) Die Abteilungen sind bei Erfüllung ihrer Aufgaben an den Vereinszweck, die Vereinstätigkeit nach § 2 und die Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit § 3 der Vereinssatzung gebunden.

§ 2 Bildung und Auflösungen von Abteilungen

- (1) Für die Bildung von Abteilungen gilt § 15 Abs. 1 der Satzung
- (2) Abteilungen des Vereins können sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen auflösen:
 - a) Jede Abteilung kann sich ohne weiteres durch einfachen Beschluss der Abteilungsversammlung freiwillig auflösen.
 - b) Eine Abteilung kann durch Beschluss des Vereinsrates mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:
 - ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden;
 - die Abteilung hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und /oder die Satzung verstoßen;
 - die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb eine Gefahr für die anderen Abteilungen und den Gesamtverein.
 - c) Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins und/oder der Abteilungen sein, dass sich eine bestehende Abteilung aus dem Verein herauslöst (abspaltet) und einen eigenen Verein gründet oder sich einem bestehenden anderen Verein anschließt. Diese Voraussetzungen hat die Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Dieser Beschluss ist mit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung des Hauptvereins zu bestätigen.
- (3) Nach Auflösung einer Abteilung nach Abs. 2 Buchstaben b und c haben die Mitglieder das Recht, durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, die Vereinsmitgliedschaft in diesem Fall fristlos (außerordentlich) zu kündigen, anderenfalls besteht die Vereinsmitgliedschaft weiter. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden im Fall der fristlosen Kündigung anteilig zurückerstattet.

§ 3 Organisation der Abteilungen

(1) Die Abteilungen können sich im Rahmen der Satzung und Abteilungsordnung des Vereins eine eigene Geschäftsordnung geben. Sie wird in der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes und der Zustimmung des Vereinsrates.

(2) Auf den jährlich stattfindenden ordentlichen Abteilungsversammlungen, die von der Abteilungsleitung einzuberufen sind, werden für die Dauer von 2 Jahren die Beisitzer für den Vereinsrat gewählt.

(3) Die Abteilungsleitung nach § 15 (2) der Satzung besteht aus mindestens zwei Personen, die sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallenden Aufgaben eigenverantwortlich erledigen.

(4) Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann die Vorstandschaft eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Abteilungsversammlung erfolgt ist.

§ 4 Kassen und Finanzwesen

(1) Die Abteilungen können im vorgegebenen Finanzplan des Vereins die Kosten des allgemeinen Sportbetriebes verwalten. Anschaffungen und oder sonstige Kosten außerhalb des üblichen Sportbetriebes müssen bei der Vorstandschaft bis zum 15.12. eines Jahres beantragt werden. Bei unvorhersehbaren und dringenden Fällen gilt diese Frist nicht.

(2) Abteilungen können eigene Kassen führen, die Unterkassen des Hauptvereins darstellen und der Kassenprüfung durch den Verein unterliegen (§ 4 Finanz- und Beitragsordnung).

(3) Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten zu führen und eigene Kredite aufzunehmen.

(4) Für Spenden und Einnahmen aus Sponsorenverträgen, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, gilt § 6 Abs. 3 und 4 der Finanz- und Beitragsordnung.

§ 5 Vertretung der Abteilungen nach außen

(1) Verträge die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können nur vom Vorstand bzw. dem Vereinsrat im Rahmen der Geschäftsordnung (§ 22) und der Finanz- und Beitragsordnung (§ 8) rechtsverbindlich abgeschlossen werden.

(2) Die Abteilungsleiter sind keine gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des BGB. Sie sind jedoch berechtigt Rechtsgeschäfte für die Abteilung bis zu einem Geschäfts- und

Gegenstandswert in Höhe von 500,00 €, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes, abzuschließen. Bei Durchführung von sportlichen, kulturellen oder geselligen Veranstaltungen im üblichen Rahmen kann im Einzelfall vom Vorstand diese Einschränkung aufgehoben werden. Darüber hinaus ist die ausschließliche Zuständigkeit des Vorstands gegeben.

§ 6 Abteilungsbeiträge

Die Erhebung von Abteilungsbeiträgen ist in § 7 Abs. 3 der Satzung geregelt.

§ 7 Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Abteilungsbetriebes und des Vereins

(1) Der Vorstand des Gesamtvereins ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn

- a) die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist;
- b) die Abteilung in grober Weise beharrlich gegen diese Satzung verstößt;

(2) Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Abteilungsleitung besteht aus mindestens drei Personen. Sie hat alle Rechte nach dieser Ordnung. Sie hat alsbald die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.

(3) Der Vorstand des Gesamtvereins hat nach der Einsetzung einer kommissarischen Abteilungsleitung innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Vereinsratssitzung einzuberufen und über die getroffenen Maßnahmen zu berichten. Der Vereinsrat entscheidet mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit über die Bestätigung der vorläufigen Maßnahme des Vorstands.

§ 8 Inkrafttreten

Auf der Grundlage des § 11 (4) der Satzung hat der Vereinsrat in seiner Sitzung am 02. September 2021 diese Abteilungsordnung beschlossen.

Ahorn, den 02. September 2021

gez. Klaus Leonhardt

Klaus Leonhardt
1. Vorsitzender

gez. Jürgen Wolf

Jürgen Wolf
Stellv. Vorsitzender

gez. Nadine Kempf

Nadine Kempf
Stellv. Vorsitzende